Behutsamkeit die, ihr nethwendig scheinenden, Erörterungen und Erkundigungseinziehungen anzustellen. Mach den Ergebnissen hat sodann die Behorde zu ermessen, ob gegen den Unsgeschuldigten mit der Untersuchung vorzuschreiten sei oder nicht.

§. 29.

4.) beimliche.

Hat eine Privatperson benunciet, so kann sie auf Verschweigung ihres Namens nur so lange Anspruch machen, als sie nicht einer Verleumdung des Angeschuldigten verdächtig wird, oder Letzterer nicht die Benennung des Denuncianten zu seiner Vertheidigung fordert, oder endlich nicht der Untersuchungsrichter selbst aus irgend einem Grunde die Namhaftmachung des Denuncianten für nothwendig erachtet.

Berlangt ein folder Denunciant Berschweigung seines Namens, so hat die Untersuschungsbehörde die, von ihm eingereichte, schriftliche Anzeige oder das darüber aufgenommene Protocoll auf so lange, bis der obenerwähnte Fall eingetreten, nur auszugsweise und in soweit, daß dem Berlangen genügt wird, in beglaubigter Form zu den Acten zu bringen, das Original aber einstweilen besonders zu verwahren.

§. 30.

5.) wo fie angubringen find?

Die zur Anzeige verpflichteten Beamten und Aufsichtsofficianten haben erstere stets bei bem competenten haupt = Boll = ober haupt = Steuer = Umte anzubringen.

In schriftlichen Unzeigen dieser Urt ift gleichzeitig zu bemerken, ob und welche Sicherheitsmaßregeln wegen ber Defect : und Strafgelber nebst ben Rosten getroffen worden find.

§. 31.

Die Nebenzollämter erster Klasse und Untersteuerämter, ingleichen die Obercontroleure sind besugt, mundliche Anzeigen von Privatpersonen anzunehmen. Sie haben über das Ansbringen ein Protocoll abzufassen, solches dem Denuncianten wieder vorzulesen, zur Mitunterzeichnung vorzulegen und an das Haupt-Zoll = oder Haupt-Steuer-Amt zur weitern Verfügung abzugeben, sich aber jeder Vernehmung des Angeschuldigten, sowie überhaupt aller Unterfuchungsacte und Entscheidungen, bei Vermeidung scharfer Ahndung, zu enthalten.

B. Bon ben Labungen.

§. 32.

1.) Bon ber Borladung des Angeschuldigten:
a) jur Bernehmung:
aa) unmittelbare.

Das Untersuchungsverfahren selbst beginnt mit ber Borladung bes Angeschuldigten gur Bernehmung.